Landkreis Harz
Der Landrat

Fachbereich 1
Eingang: 30. April 2026
weitergeleitet an:
101 | SG 1.1 | SG 1.2 | SG 1.3 | SG 1.4 | SG 1.5

Landkreis Harz • Postfach 15 42 • 38805 Halberstadt

Welterbestadt QUEDLINBURG
Eingang: 30. April 2026
weitergeleitet an:
OB | FB 1 | FB 2 | FB 3 | FB 4
0.1 | 0.2 | 0.3 | BfdD | PR

Welterbestadt Quedlinburg
Herrn Oberbürgermeister
Frank Ruch
PF 1429
06472 Quedlinburg

Ihr Zeichen:	
Ihre Nachricht vom:	20.03.2026
Mein Zeichen:	15 12 03 15
Meine Nachricht vom:	
Fachbereich:	Landrat
Fachdienst:	Kommunalaufsicht/ Wahlen/ Grundstücksverkehr
Bearbeiter:	Doreen Breitschuh
Telefon:	(03941) 5970-4568
Fax:	(03941) 5970-132808
E-Mail:	kommunalaufsicht@kreis-hz.de
Ort:	38820 Halberstadt
Straße:	Friedrich-Ebert-Str. 42
Haus / Zimmer Nr.:	I/ 229
Datum:	28.04.2026

Haushaltssatzung der Welterbestadt Quedlinburg für das Haushaltsjahr 2026

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Ruch,

zu der mir vorgelegten Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 ergehen folgende Entscheidungen:

I.

1. Die Genehmigung des unter § 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird bis zu einer Höhe von 843.700 EUR erteilt und in Höhe von 2.457.400 EUR versagt.

2. Die Genehmigung des unter § 3 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen wird hinsichtlich des genehmigungspflichtigen Teils in Höhe von 619.500 EUR erteilt.

3. Der im § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird in Höhe von 27.000.000 EUR genehmigt.

II.

Begründung:

Die am 26.02.2026 beschlossene Haushaltssatzung der Welterbestadt Quedlinburg für das Haushaltsjahr 2026 wurde dem Landkreis Harz am 23.03.2026 zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt. Es wurde eine Fristverlängerung bis zum 08.05.2026 für die Genehmigung gemäß § 146 Abs. 2 KVG LSA vereinbart.

Unter § 2 der Satzung ist ein genehmigungspflichtiger Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 3.301.100 EUR festgesetzt.

§ 3 der Satzung enthält die Festsetzung des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen von 9.556.500 EUR.

Unter § 4 ist ein genehmigungspflichtiger Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von 27.000.000 EUR festgesetzt.

Der Welterbestadt Quedlinburg wurde mit Schreiben vom 02.04.2026 Gelegenheit gegeben, sich zu der geplanten Versagung bzw. Teilversagung der genehmigungspflichtigen Bestandteile der Haushaltssatzung zu äußern. Dies nahm die Welterbestadt Quedlinburg mit E-Mail vom 17.04.2026 wahr.

Der Landkreis Harz ist nach § 144 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) Kommunalaufsichtsbehörde der Welterbestadt Quedlinburg und somit für die Prüfung der Gesetzmäßigkeit des Beschlusses über die Haushaltssatzung 2026 zuständig.

Zu I.1.:

Unter § 2 der Satzung ist ein Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 3.301.100 EUR festgesetzt.

Gemäß § 108 Abs. 2 S. 1 KVG LSA bedarf der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde (Gesamtgenehmigung).

Entsprechend § 108 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA dürfen Kredite nur unter den Voraussetzungen des § 99 Abs. 5 KVG LSA aufgenommen werden. Demgemäß darf die Kommune Kredite nach dem Subsidiaritätsprinzip nur dann aufnehmen, wenn sie alle anderen Finanzierungsmittel vorher ausgeschöpft hat bzw. eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre.

Zu prüfen ist hier, inwieweit dem Subsidiaritätsprinzip gemäß § 99 Abs. 5 KVG LSA entsprochen wurde. Mit in Kraft treten des Gesetzes über das Sondervermögen „Infrastruktur“ (Infrastruktur - Sondervermögensgesetz – Infra-SVG) erhalten die Kommunen zugewiesene Mittel aus dem Sondervermögen, die zweckgebunden für beabsichtigte Investitionsmaßnahmen gemäß § 3 Abs. 1 Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz (LuKIFG) zu verwenden sind. Der Einsatz der finanziellen Mittel aus dem Sondervermögen stellt im Vergleich zu einem verzinsten Kredit die wirtschaftlichere Variante dar, da keine zusätzlichen Zins- und Tilgungsleistungen den Haushalt belasten. Dementsprechend sind diese Mittel vorrangig in Anspruch zu nehmen und eine Kreditaufnahme nur zulässig, insoweit eine Finanzierung mittels dem Infrastruktur – Sondervermögen gesetzlich ausgeschlossen ist.

Die der Welterbestadt Quedlinburg zugewiesenen Mittel aus dem Sondervermögen in Höhe von 10.839.800 EUR sind zweckgebunden für Investitionen nach § 3 Abs. 1 LuKIFG zu verwenden. Im Sinne der vorrangigen Inanspruchnahme anderer Finanzierungsmittel entsprechend § 99 Abs. 5 KVG LSA ist dieser Betrag vor einer etwaigen Kreditaufnahme vollumfänglich auszuschöpfen.

Im Ergebnis der Prüfung sind für die, in der Anlage benannten investiven Maßnahmen in Höhe von gesamt 1.953.000 EUR, für die eine Kreditaufnahme seitens der Welterbestadt

Quedlinburg geplant war, vorrangig die Mittel aus dem Sondervermögen „Infrastruktur“ zu verwenden. Dementsprechend ist die Kreditaufnahme für diesen Teilbetrag zu versagen.

Die prioritäre Verwendung der Mittel aus dem Sondervermögen dient der Entlastung des Haushaltes der Welterbestadt, indem ein weiterer Anstieg der Kreditverbindlichkeiten und den damit verbundenen Verpflichtungen vermieden wird.

Die Genehmigung des weiteren Teilbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen in Höhe von 1.348.100 EUR soll gemäß § 108 Abs. 2 S. 2 KVG LSA nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden; sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Sie ist nach S. 3 in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Kommune nicht in Einklang stehen.

Der Begriff der geordneten Haushaltswirtschaft ist umfassend, er umschließt die Einhaltung sämtlicher kommunalhaushaltsrechtlicher Vorschriften. Bei der Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit ist die Frage zu beantworten, ob die sich aus der Kreditaufnahme ergebenden Verpflichtungen auf Dauer erwirtschaftet werden können.

Hierbei spielen der Stand der Aufgabenerfüllung, die fortwährenden Erträge und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen, der Stand der Verschuldung, der Stand der Rücklagen und somit des Eigenkapitals eine wichtige Rolle.

Die dauernde Leistungsfähigkeit einer Kommune ist regelmäßig gegeben, wenn mindestens der gesetzliche Haushaltsausgleich dauerhaft erreicht wird, im Finanzplan die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit die Höhe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit erreichen und die Zahlungsüberschüsse aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzplan zur ordentlichen Tilgung der Kredite ausreichen.

Nach § 98 Abs. 3 S. 2 KVG LSA ist der Haushalt in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung der Erträge und Aufwendungen (Ergebnishaushalt) auszugleichen. Dies gilt gemäß S. 3 auch als erfüllt, wenn ein Fehlbetrag in Planung und Rechnung durch die Inanspruchnahme von Rücklagen aus Überschüssen der Ergebnisse gedeckt werden kann.

Der Ergebnishaushalt weist für das Haushaltsjahr 2026 einen Fehlbetrag in Höhe von 5.660.800 EUR aus. Durch die prognostizierte Ergebnisrücklage in Höhe von 20.522.165,23 EUR kann der Haushaltsausgleich nachgewiesen werden. Der § 98 Abs. 3 KVG LSA wird damit entsprochen.

Gemäß § 8 Abs. 3 S. 1 KomHVO hat sich auch die mittelfristige Ergebnisplanung am Grundsatz des § 98 Abs. 3 KVG LSA auszurichten. Erträge und Aufwendungen sind für die einzelnen Jahre ausgeglichen zu planen (§ 8 Abs. 3 S. 2 KomHVO).

Für die Haushaltsjahre 2027 bis 2029 werden weitere Fehlbeträge im Ergebnishaushalt ausgewiesen. Ein Ausgleich der Fehlbeträge durch Inanspruchnahme der prognostizierten Ergebnisrücklage ist voraussichtlich möglich.

Gemäß § 8 Abs. 3 KomHVO hat sich auch die mittelfristige Finanzplanung am Grundsatz des § 98 Abs. 3 KVG LSA auszurichten. Einzahlungen und Auszahlungen sollen ausgeglichen geplant werden. Der vorgenannten Vorschrift wird entsprochen, wenn im mittelfristigen Planungszeitraum grundsätzlich, d.h. in der Regel, die Einzahlungen mindestens die Höhe der Auszahlungen erreichen.

Die dauernde Leistungsfähigkeit kann als noch gesichert angesehen werden, wenn der Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit mindestens so hoch ist wie die ordentliche Kredittilgung und der Tilgungsanteil der Zahlungsverpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften (vgl. A I. 2. b der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Grundsätze der kommunalen Haushalts- und Wirtschaftsführung und die rechtsaufsichtliche Beurteilung der kommunalen Haushalte zur dauerhaften Sicherung der kommunalen Aufgabenerledigung nach den Regeln der Doppik (VwV Kommunale Haushaltswirtschaft-Doppik – VwV KomHWi); Grimberg, Bernhardt, Mutschler, Stockel-Veltmann, Neues Kommunales Haushaltsrecht LSA, Verlag Bernhardt- Witten, S. 465).

In den Haushaltsjahren 2026 bis 2029 übersteigen die Auszahlungen die Einzahlungen, so dass der Soll-Vorschrift des § 8 Abs. 3 KomHVO in keinem Jahr entsprochen wird. So ist es in den Haushaltsjahr 2026 bis 2029 ebenfalls nicht möglich, aus dem Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit, der im gesamten Zeitraum negativ ist, die Kredittilgungsleistungen zu decken.

Kritisch ist hier auch der hohe Verschuldungsgrad bei den kurzfristigen Verbindlichkeiten zu würdigen, resultierend aus der überhöhten Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten.

Unter Würdigung der vorgenannten Ausführungen ist die dauernde Leistungsfähigkeit der Welterbestadt Quedlinburg i.S. v. § 108 Abs. 2 KVG derzeit nicht gegeben. Kreditaufnahmen und damit auch die zu finanzierenden Investitionen sind dementsprechend auf das unabweisbare Maß zu beschränken, um einen weiteren Anstieg der Abschreibungen, Zinsleistungen, Tilgungsleistungen und insbesondere Folgekosten entgegenzuwirken. Die Gesamtgenehmigung der Kreditaufnahmen wäre mithin regelmäßig zu versagen.

Eine Genehmigung kommt nur ausnahmsweise in Betracht, wenn die im Rahmen des Gesamtdeckungsprinzips mittels Kreditaufnahme zu finanzierenden Maßnahmen unabweisbar sind. Bei der Ermittlung des genehmigungsfähigen Kreditbedarfs zu berücksichtigen sind regelmäßig technisch oder rechtlich unverschiebbare Fortsetzungsmaßnahmen sowie durch genehmigte Verpflichtungsermächtigungen der Vorjahre bereits bestätigte Vorhaben. Neumaßnahmen sind nur berücksichtigungsfähig, als diese Vorhaben zeitlich und sachlich unabweisbar sind oder außergewöhnlich hoch gefördert werden.

Bei einer Vielzahl von veranschlagten Maßnahmen wurde eine Unabweisbarkeit – im Hinblick auf die Bedeutung des Weltkulturerbestatus sowie von Schul- und Sozialeinrichtungen - zu Gunsten der Welterbestadt Quedlinburg angenommen.

Nach Würdigung der von der Welterbestadt Quedlinburg vorgelegten Unterlagen erfüllen die in der als Anlage beigefügten Tabelle aufgeführten Vorhaben jedoch nicht die o. g. Tatbestände.

Im Ergebnis wurden dementsprechend unabweisbare Investitionsmaßnahmen berücksichtigt, die im Jahr 2026 maximal einen Kreditbedarf in Höhe von 843.700 EUR rechtfertigen. Für den Kreditbedarf in Höhe von 504.400 EUR war die Kreditgenehmigung von daher zu versagen.

Zusammenfassend ist der vorgesehene Gesamtbetrag der geplanten Kreditaufnahme um den Betrag in Höhe von 2.457.400 EUR zu kürzen und nur für einen Teilbetrag der Kreditaufnahme in Höhe von 843.700 EUR zu genehmigen.

Zu I.2.:

In der Haushaltssatzung ist im § 3 ein Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von 9.556.500 EUR festgesetzt.

Gemäß § 107 Abs. 4 KVG LSA bedarf der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Rahmen der Haushaltssatzung insoweit der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, als in den Jahren, in denen voraussichtlich Auszahlungen aus den Verpflichtungen zu leisten sind, Kreditaufnahmen vorgesehen sind.

Ausweislich des vorgelegten Finanzplanes sind in den Haushaltsjahren 2026 bis 2029, in denen voraussichtlich Auszahlungen aus Verpflichtungsermächtigungen, Kreditaufnahmen in Höhe von 619.500 EUR vorgesehen.

Insoweit unterliegt der Betrag in Höhe von 619.500 EUR der Genehmigungspflicht.

Für die Prüfung der Genehmigungsfähigkeit von Verpflichtungsermächtigungen gelten die gleichen Maßstäbe wie für eine Kreditgenehmigung gemäß § 108 Abs. 2 KVG LSA. Demnach ist die Genehmigung regelmäßig dann zu erteilen, wenn die zukünftigen Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde im Einklang stehen und keine andere Finanzierung gemäß § 99 Abs. 5 KVG LSA möglich oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre.

Unter Hinweis auf die Ausführungen zu I.1. wäre regelmäßig die Genehmigung der Verpflichtungsermächtigungen zu versagen.

Eine Genehmigung kommt auch hier nur ausnahmsweise dann in Betracht, wenn die mittels Kreditaufnahme zu finanzierenden Maßnahmen unabweisbar sind.
Die Prüfung hat ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen weitestgehend erfüllt sind. Im Rahmen des mir obliegenden Ermessens wurde die Genehmigung erteilt.

Es wird jedoch schon jetzt darauf hingewiesen, dass eine Kreditgenehmigung auf der Grundlage der vorliegenden Genehmigung der Verpflichtungsermächtigungen nur hergeleitet werden kann, sofern im betreffenden Haushaltsjahr die Voraussetzungen des 108 KVG LSA erfüllt sind und eine anderweitige Finanzierung nicht möglich oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre. Im Hinblick auf eine sich möglicherweise verschlechternde Haushaltssituation können keine Ansprüche auf die uneingeschränkte Genehmigung der Investitionskredite im Haushaltsjahr 2029 abgeleitet werden.

Zu I.3.:

Gemäß § 110 Abs. 2 KVG LSA bedarf der Höchstbetrag der Liquiditätskredite im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, wenn er ein Fünftel der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzplan übersteigt.

Der genehmigungsfreie Liquiditätskreditrahmen beträgt für die Welterbestadt Quedlinburg im Haushaltsjahr 2026 10.039.300 EUR. Im § 4 der Haushaltssatzung wurden 27.000.000 EUR veranschlagt, mithin ist der Höchstbetrag der Liquiditätskredite

genehmigungspflichtig. Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite beträgt 53,79 % der Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit.

Die Genehmigungspflicht soll verhindern, dass der für die Liquiditätssicherung vorgesehene Liquiditätskredit entgegen seiner gesetzlichen Zweckbestimmung als Ersatz für fehlende Deckungsmittel aufgenommen werden kann. Die mögliche Genehmigung eines weitergehenden Liquiditätskreditrahmens erweitert nicht den Anwendungszweck von Liquiditätskrediten, sondern nur dessen Volumen. Die Erteilung der Genehmigung steht daher nicht im Ermessen der Kommunalaufsichtsbehörde. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn bei der Kommune ein absehbarer Liquiditätsbedarf aus Kassenbestandsschwankungen, der die Genehmigungsgrenze überschreitet und der nicht oder nicht wirtschaftlich vertretbar durch Liquiditätsreserven ausgeglichen werden kann, zu erwarten ist (vgl. 2.4 RdErl. des MI vom 23.02.2015, MBl. LSA 9/2015 - Genehmigungspflicht des Höchstbetrages für Liquiditätskredite).

Zur Prüfung der Genehmigungsfähigkeit ist der Bedarf von der Kommune durch einen Liquiditätsplan nachzuweisen, der die zu erwartenden Kassenbestandsschwankungen plausibel begründet ausweist.

Die Welterbestadt Quedlinburg erwartet laut der vorgelegten Liquiditätsplanung den Höchststand der Inanspruchnahme der Liquiditätskredite im Juli 2026 mit ca. 26.357.587 EUR. Der Liquiditätsbedarf resultiert unter anderem aus ausstehenden Schlussrechnungen aus dem Förderprogramm EFRE sowie Ermächtigungsübertragungen und Rückstellungen aus den Jahresabschlüssen.

Aus diesem Grund wurde ein Höchstbetrag der Liquiditätskredite in der festgesetzten Höhe als *erforderlich angesehen*.

Gemäß § 100 Abs. 5 KVG LSA ist ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen, wenn die Kommune nicht mehr in der Lage ist, innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes ihren bestehenden Zahlungsverpflichtungen ohne Überschreiten der Genehmigungsgrenze nach § 110 Abs. 2 KVG LSA nachzukommen. Im Haushaltskonsolidierungskonzept sind der erforderliche Zeitraum und die Maßnahmen festzulegen, um die Zahlungsfähigkeit innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes ohne Überschreiten der Genehmigungsgrenze nach § 110 Abs. 2 wiederherzustellen.

Von der Welterbestadt Quedlinburg wurde ein Konsolidierungsprogramm mit 7 neuen Maßnahmen vorgelegt, welche bis auf wenige Ausnahmen konkrete Einsparpotentiale enthalten. Es ist jedoch ungewiss, wie diese Maßnahmen auch tatsächlich umgesetzt werden. Entsprechend der vorgelegten Abrechnung des Konsolidierungskonzeptes für die Jahre 2024 bis 2028 wurden ein Teil der Maßnahmen nicht bzw. nicht vollumfänglich umgesetzt und sind daher zum Teil im aktuellen Konzept wieder aufgenommen worden.
Die jährlichen Einsparpotentiale führen jedoch den Liquiditätsbedarf nicht in die genehmigungsfreie Grenze zurück. Die Wiederherstellung der Zahlungsfähigkeit innerhalb des gesetzlich vorgegebenen Konsolidierungszeitraumes gemäß § 100 Abs. 5 KVG LSA ohne Überschreitung der Genehmigungsgrenze nach § 110 Abs. 3 KVG LSA wird nicht dargelegt.

Ziel der Welterbestadt Quedlinburg muss es sein, ihren Liquiditätsbedarf schnellstmöglich in den genehmigungsfreien Rahmen von 20 v.H. aus laufender Verwaltungstätigkeit zurückzuführen. Dazu hat die Stadt alle erforderlichen Maßnahmen zur Einzahlungsverbesserung auszuschöpfen und ihre Auszahlungen an den Anforderungen

der vorläufigen Haushaltsführung (§ 104 Abs. 1 KVG LSA) auszurichten sowie den o.g. RdErl. des MI vom 23.02.2015 anzuwenden. Liquiditätskredite lassen sich in der Regel nur durch erwirtschaftete Überschüsse aus der laufenden Verwaltungstätigkeit abbauen. Dies ist jedoch nur möglich, wenn diese Überschüsse die Defizite aus der Finanzierungs- sowie Investitionstätigkeit übersteigen.

Es wird erwartet, dass Welterbestadt Quedlinburg ihr beschlossenes Konsolidierungsprogramm mit weiteren konkreten Konsolidierungsmaßnahmen unter Nennung des Einsparpotentials je Haushaltsjahr mit der Haushaltssatzung 2027 fortschreibt.

III.

Hinweise:

Um die Vollziehbarkeit der Haushaltssatzung 2026 herbeizuführen, bedarf es der zustimmenden Erklärung der Welterbestadt Quedlinburg zu den Änderungen zur Haushaltssatzung 2026, einschließlich der finanziellen Auswirkungen im Finanzplan. Hierzu ist durch den Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg ein Beschluss (Beitrittsbeschluss) zu fassen. Ich bitte mir den Beitrittsbeschluss unverzüglich nach der Beschlussfassung vorzulegen.

Um die Reduzierung der Kreditermächtigungen zu kompensieren, können abweisbare Investitionsmaßnahmen nicht durchgeführt werden. Für die in der Anlage dargestellten Maßnahmen konnte nicht dargelegt werden, dass es sich um Fortsetzungsmaßnahmen oder um tatsächlich oder rechtlich unabweisbare Investitionsvorhaben handelt.

Um zukünftig einen weiteren Aufwuchs der Investitionskredite entgegen zu wirken, ist in den folgenden Haushaltsjahren der Umfang der Investitionen unbedingt an die im investiven Bereich zur Verfügung stehenden Mittel anzupassen. Vor der Planung neuer Investitionen ist zwingend das Vorliegen der Unabweisbarkeit für die notwendige Durchführung im laufenden Haushaltsjahr sowie die Vereinbarkeit der daraus entstehenden Verpflichtungen (Zinsen, Tilgung, Abschreibung) mit der angespannten Finanzsituation der Welterbestadt Quedlinburg zu prüfen. Ziel muss es sein, die mit der Kreditaufnahme für Investitionen entstehenden Verpflichtungen allein aus dem Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit zu finanzieren.

In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass § 19 Abs. 2 KomHVO zur Übertragung von Ermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen berechtigt, aber nicht zur Durchführung der entsprechenden Maßnahmen verpflichtet. Auch die übertragenen Maßnahmen sind vor Beginn auf ihre zwingende Notwendigkeit zu überprüfen. Ebenso rechtfertigt auch eine bereits gewährte Bewilligung von Fördermitteln die zwingende Umsetzung der Investitionsmaßnahmen nicht, soweit nicht andere Gründe hinzutreten.

Hinweise zum Stellenplan:

Mit Einreichung der Haushaltssatzung sowie des Haushaltsplanes der Welterbestadt Quedlinburg für das Haushaltsjahr 2026 wurde auch der Stellenplan eingereicht.

Die Anfrage des Landesverwaltungsamtes zur Besetzung von Beamtenplanstellen mit Tarifbeschäftigten vom 12.01.2026 nehme ich zum Anlass, um auf den Runderlass des Landesverwaltungsamtes vom 07.03.2016 zu Verbeamtungen in Kommunen hinzuweisen. Hierzu teilten Sie mir mit, dass zum Stichtag 01.07.2025 insgesamt für 10 Stellen eine Umlage nach § 33 KVSA-Satzung in Höhe von 380.061,42 € zu zahlen ist.

Aufgrund dessen bitte ich Sie, mir bei der Ausstellung des Stellenplanes für das künftige Haushaltsjahr darzustellen, wie die entsprechenden Stellen künftig wieder mit Beamten besetzt werden sollen.

Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung und der damit verbundenen Fortschreibung des Personalentwicklungskonzeptes inklusive der Personalbedarfsermittlung ist dieser Aspekt zukünftig zu berücksichtigen.

Alle bezüglich des Stellenplanes eingereichten Unterlagen sind lobenswert zu erwähnen. Die entsprechenden Veränderungen zum Vorjahr sind gut nachvollziehbar aufgeschlüsselt.

Weitere Anmerkungen zum Stellenplan 2026 der Welterbestadt Quedlinburg bestehen derzeit nicht.

Hinweis zu den wirtschaftlichen Beteiligungen

Zu den mit dem Haushaltsplan der Welterbestadt Quedlinburg für das Haushaltsjahr 2026 vorgelegten Unterlagen zu den wirtschaftlichen Beteiligungen möchte ich noch Folgendes ausführen:

Gehören der Kommune an einem Unternehmen Anteile in dem in § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes bezeichneten Umfang, hat sie gem. § 133 Abs. 1 Nr. 1 KVG LSA dafür zu sorgen, dass für jedes Wirtschaftsjahr ein Ergebnis- und Finanzplan, eine Stellenübersicht und eine mittelfristige Planung aufgestellt und der Kommune zur Kenntnis gebracht werden.

Gem. § 1 Abs. 2 Nr. 5 sind die Wirtschaftspläne und neuesten Jahresabschlüsse der Unternehmen und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, an denen die Kommune beteiligt ist; ausgenommen sind Beteiligungen gemäß § 119 Abs. 1 Satz 2 des Kommunalverfassungsgesetzes, dem Haushaltsplan beizufügen.

Für die Freizeit und Service GmbH und die Stadtwerke Quedlinburg GmbH wurden die vorgenannten Unterlagen für das Geschäftsjahr 2026 mit dem Haushaltsplan 2026 nicht vorgelegt.

Weiterhin waren auch keine Jahresabschlüsse für das Geschäftsjahr 2024 für die vorgenannten Gesellschaften dem Haushaltsplan beigefügt. Laut Beteiligungsbericht wurden die entsprechenden Jahresabschlüsse entgegen den jeweiligen gesellschaftsrechtlichen Regelungen nicht fristgemäß aufgestellt.

Ich bitte mir die entsprechenden Unterlagen bis zum **05.06.2026** zu übersenden bzw. das hierzu Veranlasste mitzuteilen.

Ich bitte als Gesellschafter der vorgenannten Gesellschaften dafür Sorge zu tragen, dass die entsprechenden Vorgaben künftig beachtet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder durch Einreichung eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55 a Verwaltungsgerichtsordnung und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg, erhoben werden.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

Simons

Landkreis Harz
125

investiver Maßnahmen 2026 der WES Quedlinburg mit Finanzierung aus dem Infrastruktur - Sondervermögen

lfd. Nr.	BUST	Bezeichnung	Ansatz 2026 €	Fördermittel €	Eigenmittel €	Begründung	Bemerkung KA
1	1261004001	FFW/ Fahrzeug	420.000	115.000	305.000	Anschaffung Gerätewagen Logistik 2 (GWL-2) im Rahmen der zentralen Beschaffung des Landes Sachsen-Anhalt; Eigenanteil 305.000€; Fördermittel 115.00€ ; Brandschutzbedarfsplanung und Fortschreibung Risikoanalyse befindet sich derzeit in der finalen Abstimmung; Grundlage zur Beschaffung dieses Fahrzeuges im HH Jahr 2026 ist jedoch die Fahrzeugkonzeption der FFW der WES QLB, welche im Stadtrat im Jahr 2023 beschlossen wurde (BV-StRQ/033/23) Förderung = Landesförderung	Finanzierung über Sondervermögen
6	1113404005	Fuhrpark Bauhof	150.000	0	150.000	Langfristig geplante Ersatzbeschaffung von 3 Transportern Bereich Straßen, Grünflächen und Ortsteile. Fahrzeuge sind über 20 Jahre im Einsatz und verschlissen.	Finanzierung über Sondervermögen
14	1117201007	Erwerb von Grundstücken	377.000	0	377.000	10.000 €/ Diverse Ankäufe im Rahmen von Verkehrsflächenbereinigungen etc./ Im Zuge privater Grundstücksverkäufe/ Vermessungen ergibt es sich, dass geringfügige Flächenbereinigungen notwendig werden. Diese Mittel stellen einen Puffer für diese Maßnahmen dar. 20.000 €/ Entschädigung Erbbaurechtsvertrag Fuhrbetrieb Eitze/ Gemäß der Urkunde zur Bestellung des Erbbaurechtes (UR-Nr. 1575/1999) wurde eine Entschädigung i. H. v. 2/3 des Verkehrswertes des Erbbaugrundstückes bei Erlöschen des Erbbaurechtes vereinbart. Gemäß dieser Urkunde endet das Erbbaurecht im Jahr 2026, wenn es nicht erneuert wird. Die WES ist zur Zahlung vertragsgemäß verpflichtet. 118.000 €/ Ankauf Straße An der Walze sowie Parkplatz/ Die Verkehrsanlage ist per Akt gewidmet und die WES ist Straßenbaulastträger. Gemäß § 13 (1) StrG LSA soll der Träger der Baulast das Eigentum an den der Straße dienenden Grundstücken erwerben. 83.400 € / Grundstück im Wordgarten/ Der Erwerb des Grundstückes im Wordgartens dient der Sicherung des Denkmals Wordgarten. 175.000 €/ Feuerwehr (Polizei Schillerstraße)/ Der Zukauf dient der notwendigen Erweiterung des Geländes der Feuerwehr der WES. Auf dem hinzuerworbenen Grundstück sollen Unterstellmöglichkeiten für Feuerwehrfahrzeuge geschaffen werden.	Finanzierung über Sondervermögen
41	5231002077	Außenanlagen Stiftsberg	70.000	0	70.000	Unabweisbarkeit zu Gunsten Denkmalschutz angenommen	Finanzierung über Sondervermögen
44	5411003105	Überfahrschutz Mathildenbrunnen	300.000	0	300.000	Gefahrenabwehr	Finanzierung über Sondervermögen
45	5411003109	Überfahrschutz Wordgarten	80.000		80.000	Gefahrenabwehr	Finanzierung über Sondervermögen

lfd. Nr.	BUST	Bezeichnung	Ansatz 2026 €	Fördermittel €	Eigenmittel €	Begründung	Bemerkung KA
46	5411003113	Nebenanlagen Blankenburger Str.	180.000	0	180.000	Auf Grund der letztjährigen Entfernung privater, den befestigten Seitenstreifen vom Straßenraum abtrennender Findlinge, wird die hierdurch entstandene Fläche zunehmend als Parkraum genutzt. Die angliegende Sporthalle verursacht besonders in den Abendstunden einen massiven Druck auf diesen Straßenabschnitt, der zuvor mangels Optionen weiträumiger in den umliegenden Straßen aufgenommen wurde. Die veränderten Verkehrsströme können angesichts der sehr schmalen Straßenquerschnitte nur durch eine zügige Neuordnung der Straße und des Seitenstreifens gelenkt werden. Für die Inanspruchnahme des Sondervermögens hatte der Stadtrat eine Prioritätenliste beschlossen, in welcher die Blankenburger Straße auf Grund der erst späten Entfernung der privaten Findlinge und des sich über den Winter abzeichenden Parkdrucks noch nicht berücksichtigt wurde.	Finanzierung über Sondervermögen
51	5511004003	Fahrzeuge Park und Garten	65.000	0	65.000	Ersatzbeschaffung Kommunalschlepper für das Mähen von Großflächen und den Winterdienst. Altgerät ist verschlissen.	Finanzierung über Sondervermögen
60	2521002040	Sanierung Alte Wache	118.000	80.000	38.000	Unabweisbarkeit zu Gunsten Denkmalschutz angenommen; entsprechend dem Vorbericht erfolgt Finanzierung der Maßnahme aus den Mitteln des Sondervermögens zu 100 %; Gesamtförderung 500.000 €	Finanzierung über Sondervermögen
61	2521002074	Torhaus/Dechanei	400.000	122.000	278.000	Die Denkmalpflegeförderung 2025 - UNESCO-Weltkulturerbe mit Zuwendungsbescheid vom 05.06.2025 wird über das **Land Sachsen-Anhalt gefördert**. Eine Ergänzung der Mehrkosten zum bestehenden Förderbescheid wird geprüft. Eine Kofinanzierung der bereits bewilligten und ausgezahlten Fördermittel mit dem Sondervermögen ist aktuell nicht möglich.	Finanzierung über Sondervermögen
68	5231003084	Wendebrunnen	450.000	340.000	110.000	Die Notwendigkeit der Fertigstellung des Bauvorhabens resultiert aus der rechtlichen Verpflichtung bezüglich der Vergaben von Aufträgen und zum sachbezogenen Einsatz der bisher vereinnahmten Spenden (345.353,71 €) und der **Landesförderung** (300.000 €) für dieses Denkmal.	Finanzierung über Sondervermögen
		Summe:	**2.610.000**	**657.000**	**1.953.000**		

abweisbare investiven Maßnahmen 2026 WES Quedlinburg

lfd. Nr.	BUST	Bezeichnung	Ansatz 2026 €	Förder-mittel €	Eigen-mittel €	Kürzung €	Begründung	Bemerkung
5	1113209040	Ausstattung Archiv HBS-Str.	3.000	0	3.000	-3.000	aus der Gesamtbetrachtung der Einsparungen - Verschieben der Maßnahme	abweisbar
16	1118007001	Internettauftritt	8.000	0	8.000	-8.000		Unabweisbarkeit nicht begründet
24	2521009006	Vermehrung von Sammlungen	3.000	0	3.000	-3.000	aus der Gesamtbetrachtung der Einsparungen - Verschieben der Maßnahme	abweisbar
25	2521009019	Museen - Geräte, Ausstattung >1.000€	16.500	0	16.500	-4.000	Die Maßnahme ist notwendig und unverzichtbar. Eine Streichung würde zu Problemen bei der Inbetriebnahme des Stiftsberges führen. Von den hier geplanten 16.500 € sind 3500 € für einen geforderten sicherheitsrelevanten feuersicheren Tresor für die Findbücher der Städtischen Sammlungen Die zwingend notwendige Teeküche (7.000 €) für den Veranstaltungs-bereich im Untergeschoss (die von der Hygiene gefordert auch als Vorbereitungs- raum für die museumsdidaktischen Projekte in der Schwarzen Küche zur Verfügung stehen muss) und die Sauberlaufstrecke im Schlossmuseum für 2.000 € zum Schutz der historischen Böden in den Residenzräumen, sind für die in Betriebnahme des neuen Museums unerlässlich. Diese Anschaffungen sind nicht förderfähig. Ein für die Museumspädagogik vorgeshenes White-board (4.000 €) kann in das Folgejahr verschoben werden, beinträchtgt jedochmöglichkeiten der erwarteten musemapädagogischen Angebote im neuen Stiftsbergensemble.	abweisbar 4,0 TEUR für Whiteboard
26	2521009063	Ausstattung Klopstockmuseum	3.000	0	3.000	-3.000	aus der Gesamtbetrachtung der Einsparungen - Verschieben der Maßnahme	abweisbar
27	2811009073	Geräte und Ausstattungen	5.000	0	5.000	-5.000	aus der Gesamtbetrachtung der Einsparungen - Verschieben der Maßnahme	abweisbar
49	5461003086	Radfahrabstellanlage	1.500	0	1.500	-1.500	Die Verbesserung, d.h. der Ausbau weiterer Abstellanlagen im gesamten Stadt-gebiet, ist im beschlossenen Stadtmobilitätsplan verankert. Die hier angesetzten Mittel sind die Untergrenze, um das vorgebende Ziel mittelfristig zu erreichen.	abweisbar keine rechtliche Verpflichtung
56		Sammelposten	282.000	0	282.000	-87.200		abweisbar keine rechtliche Verpflichtung

lfd. Nr.	BUST	Bezeichnung	Ansatz 2026 €	Förder-mittel €	Eigen-mittel €	Kürzung €	Begründung	Bemerkung
64	2813002058	Sanierung Kaiserhof	100.000	90.000	10.000	-10.000	Im Zusammenhang mit der weiteren Planung der Verwendung der bereits beschiedenen Städtebaufördermitteln wird derzeit über eine Verschiebung dieser Maßnahme in die kommenden Haushaltsjahre beraten.	abweisbar
65	5111003085	Fahrradstation/ Abstellanlage/	143.800	79.700	64.100	-64.100	Die Umsetzung erfolgt in Abstimmung und gemäß Zeitplan der Bahn. Es fand bereits eine Verschiebung der Planungen statt, welche nach aktueller Sachlage nicht nochmals verschoben können. Die Umsetzung soll 2026 erfolgen, da erforderliche Genehmigungen der Bahn zeitlich begrenzt sind und nur einmalig kostenneutral verlängert werden konnten. Die Inanspruchnahme des Sonder-vermögens scheidet aus, da die Förderung über Bundesmittel eine Kumulierung mit weiteren Bundesmitteln ausschließt (Nr. 8.5 der Kommunalrichtlinie).	abweisbar keine rechtliche Verpflichtung
69	5411003010	Augustinern - Lebendige Zentren 1. BA	721.100	497.500	223.600	-223.600	Es handelt sich um eine Städtebaufördermaßnahme als Gemeinschaftsmaßnahme mit dem ZVO und den SWQ unter dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Eine Kofinanzierung der bereits bewilligten und ausgezahlten Fördermittel mit dem Sondervermögen ist aktuell nicht möglich. Des Weiteren ist einen Kombinierbarkeit mit Bundesmitteln auch aktuell nicht möglich.	abweisbar Durchführung nur im Rahmen Leistungsfähigkeit gemäß § 9 Abs. 1 StrG
76	5451103037	Straßenbeleuchtung	100.000	8.000	92.000	-92.000	Es handelt sich um mehrere Straßenbeleuchtungsanlagen, so dass die Mindestinvestitionssumme (§3 Abs. 5 LuKIFG) in Höhe von 50.000 € je Maßnahme nicht erreicht wird. Die Maßnahmen sind für die Verkehrssicherungspflicht der WES QLB und die Energieeinsparung erforderlich.	abweisbar Begründung Unabweisbarkeit zu pauschal - nicht jede Straßenbe-leuchtungsanlage dient der Verkehrs-sicherungspflicht
		Summe:	1.386.900	675.200	711.700	-504.400		

abweisbare Investitionsmaßnahmen Sammelposten 2026 der WES Quedlinburg

Investitions-maßnahmen-nummer	Planansatz Sammelposten einzeln	Kürzung	Begründung	Bemerkung
1113209800	1.000 €	- 1.000 €	FB 4	Unabweisbarkeit nicht begründet
1114109800	500 €	- 500 €	Für das Personalwesen kann der Posten in diesem Jahr gestrichen werden	abweisbar
1116109800	31.500 €	- 31.500 €	FB 4	Unabweisbarkeit nicht begründet
1212009800	47.200 €	- 47.200 €	Es sollen Wahlkabinen für die anstehenden Landtagswahlen erworben werden. Es handelt sich hierbei um eine Pflichtaufgabe. Die neuen Wahlkabinen sollen die alten Holzaufsteller ersetzen, da sie flexibel einsetzbar sind und problemlos zukünftig in den Wahllokalen gelagert werden können. Ein Transport der alten schweren Holzaufsteller durch die Mitarbeiter des Bauhofes soll zukünftig entfallen, was ebenfalls der Gesundheitsfürsorgepflicht sowie der Effektivität des Verwaltungshandelns zugutekommt.	abweisbar
2813009800	3.000 €	- 3.000 €	Hinsichtlich Sammelposten für Ortsspezifische Kultureinrichtungen wird es mittlerweile zwingend notwendig das Lichtsystem für Veranstaltungen auszutauschen, da es sich hier nicht um moderne und entsprechend energieeffiziente Lichtquellen handelt.	abweisbar
3661009800	4.000 €	- 4.000 €	Die Mittel dienen der Beschaffung von Mülleimern für die öffentlichen Spielplätze. Im laufenden Haushaltsjahr kommt es regelmäßig zu Beschädigungen und Zerstörungen infolge von Vandalismus und missbräuchlicher Nutzung. Die Vorhaltung funktionsfähiger Abfallbehälter ist zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Verkehrssicherungspflicht soiwe aus Gründen der Hygiene und Sauberkeit zwingend erforderlich. Fehlende Behälter führen erfahrungsgemäß zu Vermüllung und somit erhöhten Unfall- und Gesundheitsrisiken für die Nutzer.	abweisbar
Summe:	**87.200 €**	**- 87.200 €**		